

KfW-Information für Multiplikatoren

25.07.2022

Thema dieser Ausgabe: Wohnwirtschaft

Inhalt

	Produkt	Themen
Wohnwirtschaft »		
	Förderung genossenschaftlichen Wohnens 134	1. Start der neuen Förderung genossenschaftlichen Wohnens zum 04.10.2022 2. Wesentliche Neuerungen im Vergleich zum bisherigen Eigenprodukt "KfW-Wohneigentumsprogramm – Genossenschaftsvariante" (134)
Service Informationen »		

Wohnwirtschaft

Förderung genossenschaftlichen Wohnens (134):

1. Start der neuen Förderung genossenschaftlichen Wohnens zum 04.10.2022

Die KfW und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen fördern mit zinsgünstigen langfristigen Krediten den Erwerb von Genossenschaftsanteilen in Deutschland, die zur Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung befähigen, sowohl bei Neugründung als auch bei der Beteiligung an einer bestehenden Wohnungsgenossenschaft.

Förderanträge können ab 04.10.2022 gestellt werden.

2. Wesentliche Neuerungen im Vergleich zum bisherigen Eigenprodukt "KfW-Wohneigentumsprogramm – Genossenschaftsvariante" (134)

Das neue Produkt 134 ersetzt das bisherige Eigenprodukt vollständig und bietet den Kreditnehmern im Vergleich zum Eigenprodukt folgende Vorteile:

- Zinsverbilligung aus Bundesmitteln
- Einführung eines Tilgungszuschusses in Höhe von 15 %, wenn der Nachweis über die Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung erfolgt ist
- Verdopplung des Förderhöchstbetrages auf 100.000 Euro
- Verlängerung der max. Kreditlaufzeit auf 35 Jahre

Was ist darüber hinaus wichtig?

Vorhabensbeginn ist der Erwerb der Genossenschaftsanteile, die zur Nutzung einer Genossenschaftswohnung befähigen. Der vorherige Erwerb von Pflichtanteilen für die Mitgliedschaft in der Genossenschaft ist unschädlich.

Ein aktenkundiges Finanzierungsgespräch zum Vorhaben wird als fristgerechte Antragstellung gewertet.

Wie in allen anderen wohnwirtschaftlichen Produkten ist die vollständige außerplanmäßige Tilgung im neuen Produkt gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Der Nachweis der Vorhabensdurchführung erfolgt auf einem dafür vorgesehenen Formular (Formularnummer 600 000 4821) spätestens 3 Jahre nach Vollauszahlung des Darlehens. Das Finanzierungsinstitut bestätigt den zweckentsprechenden Mitteleinsatz und reicht die Bestätigung mit Unterschrift des Kreditnehmers bei der KfW ein.

Wenn im alten Eigenprodukt 134 einen Antrag gestellt und bis zum 04.10.2022 noch nicht mit dem Vorhaben (Kauf der zur Wohnungsnutzung berechtigenden Genossenschaftsanteile) begonnen wurde, kann auf das alte Darlehen verzichtet und ab 04.10.2022 ein neuer Antrag gestellt werden. Die Regelungen zur Sperrfrist gelten in diesen Fällen nicht.

Alle Details zum Produkt finden Sie im Merkblatt. Das Expertenwissen werden wir spätestens zum Produktstart im KfW Partnerportal zur Verfügung stellen.

Der Start des neuen Produktes mit eigenem Merkblatt macht die Aktualisierung des Merkblatts zum KfW-Wohneigentumsprogramm (124) erforderlich, da die Informationen zu beiden Produkten bisher dort zusammengefasst waren.

Service-Informationen

Die neuen Merkblätter und das Formular zur "Bestätigung nach Durchführung" können ab sofort im Archiv Ihres Partnerbereichs unter www.kfw.de/partnerportal heruntergeladen werden.

Alternativ können Sie die Dokumente ab Gültigkeit über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen:

**Zentraler Bestellservice: Servicenummer: 0800 539 9001 – kostenfreie Rufnummer;
E-Mail: bestellservice@kfw.de**

KfW-Bestellnummer	Produkt-Nummer	Dokument	Bezeichnung	Stand
600 000 3622	124	Merkblatt	KfW-Wohneigentumsprogramm	10/2022
600 000 4835	134	Merkblatt	Förderung genossenschaftlichen Wohnens	10/2022
600 000 4821	134	Bestätigung nach Durchführung	Förderung genossenschaftlichen Wohnens	10/2022

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne die Beraterinnen und Berater unseres Infocenters von Montag bis Freitag unter folgender kostenfreier Rufnummer:

- Wohnwirtschaft (08:00 Uhr – 18:00 Uhr): 0800 539 9002